

Versicherungsmedizinische Begutachtung aus der Sicht des Patientenanwalts

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Aufgabe des Gutachters
- Gegenstand der Begutachtung
- Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit

AUFGABE DES GUTACHTERS

Gutachten

- Gutachter ist stellvertretender Richter
- Gutachten ist ein Beweismittel (ATSG 44 und ZPO 183 ff.)
 - für anspruchstellende Partei (in der Regel der Patient)
- Gutachten = Äusserung über rechtlich relevante Tatsachen durch eine sachverständige Person

Gutachten

- Gutachten ist:
 - Arbeitsunfähigkeitszeugnis eines Hausarztes für Arbeitgeber (BGer 4A_140/2009 E. 5.4 f.)
 - nicht: Telefongespräch mit einem Kollegen, in welchem diesem erklärt wird, weshalb dessen ursprünglicher Vorschlag nicht befolgt wird (BGer 2A.497/2000 E. 3b)

Gutachten

- Wahrheits- und Vollständigkeitsgebot
 - Schilderung eines (un-)zutreffendes Bild des Gesundheitszustandes oder von den gestützt darauf anzuordnenden Massnahmen oder zu ziehenden Schlussfolgerungen
 - (Nicht-)Erwähnung wesentlicher Umstände (BGer 6B_99/2008 E. 3.1)

Gutachten

- Bezugspunkt für die Wahrheit ist subjektiv die Ansicht des Arztes (BGer 6B_99/2008 E. 2.4.2)
 - «Unterschiedliche Auffassungen der begutachtenden Ärzte sind gerade in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren an der Tagesordnung» (BGer 2A.401/2000 E. 4)
- Ungenügende Begründungsdichte in Gutachten?

Gutachten

- Spezifische Begründungspflicht der behandelnden Ärzte
 - Erfahrungstatsache, dass behandelnde Hausärzte und spezialärztlich behandelnde Medizinalpersonen in Zweifelsfällen zugunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5)

GEGENSTAND DER BEGUTACHTUNG

Beantwortung von Tatfragen

- Unterscheidung zwischen Tat- und Rechtsfragen (ZGB 8)
- Gutachten beantwortet medizinische Tatsachenfragen
- Sache des (begutachtenden) Mediziners ist (BGE 140 V 193 E. 3.2):
 - Feststellung des Gesundheitszustandes
 - Beschreibung der Entwicklung des Gesundheitszustandes im Laufe der Zeit
 - Befunderhebung und Diagnosestellung

Spezifische medizinische Tatfragen

- Kenntnis der spezifischen medizinischen Tatfragen im
 - Sozialversicherungsrecht
 - Privatversicherungsrecht
 - Haftpflichtrecht
- Beispiel: Begutachtung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit

BEGUTACHTUNG DER ARBEITS- UND ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit

- Arbeitsunfähigkeit
 - kurzfristige Arbeitsunfähigkeit
 - die durch Beeinträchtigung der Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im **bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich** zumutbare Arbeit zu leisten (ATSG 6 Satz 1 ATSG)
 - längerfristige Arbeitsunfähigkeit
 - die durch Beeinträchtigung der Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, eine zumutbare Tätigkeit in einem **anderen Beruf oder Aufgabenbereich** zu leisten (ATSG 6 Satz 2 ATSG)

Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit

- Erwerbsunfähigkeit (ATSG 7 I)
 - «Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der Gesundheit verursachte **ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten** auf dem in Betracht kommenden **ausgeglichenen Arbeitsmarkt.**»
 - massgeblich sind ausschliesslich **objektiv nicht überwindbare Folgen** der Gesundheitsbeeinträchtigung
- Welches sind die medizinischen Tatfragen?

Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit

- andere Konzepte der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
 - Arbeitslosigkeit (Vermittlungsunfähigkeit: Fähigkeit, im beantragten Umfang zumutbare Arbeit verrichten zu können – BGE 141 V 625 E. 4.2)
 - Privatversicherungsrecht (je nach Definition in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen)
 - Haftpflichtrecht
 - subjektive Umstände sind zu berücksichtigen
 - massgeblich ist der konkrete Arbeitsmarkt

Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit

- Fazit: medizinische Tatfragen verändern sich je nach dem juristischen Kontext
- kurzfristige Arbeitsunfähigkeit
 - Arbeitsunfähigkeitszeugnis für Arbeitgeber
 - «Wenn ein Arzt seinem Patienten zu Händen des Arbeitgebers eine volle Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, bezieht sich dies auf die vom Arbeitnehmer an dieser Arbeitsstelle zu verrichtende Tätigkeit.» (BGer 4A_140/2009 E. 5.5)

Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit

- kurzfristige Arbeitsunfähigkeit
 - Arbeitsunfähigkeitszeugnis für Taggeldversicherung
 - Übergangsfrist ist in der Regel auf drei bis fünf Monate zu bemessen (8C_173/2008 E. 2.3)
- längerfristige Arbeitsunfähigkeit
 - Arbeitsunfähigkeitszeugnis für Taggeldversicherung nach Ablauf der Übergangsfrist
 - Arbeitsunfähigkeitszeugnis für Beurteilung eines Rentenanspruches der IV/UV

Funktionelles Leistungsprofil

- Funktionelle Leistungsprofile:
 - Möglichkeit einer körperlich leichten bis intermittierend mittelschweren, wechselbelastende Tätigkeit ohne andauernde Überkopfarbeiten und Zwangshaltungen der Wirbelsäule möglich sei (BGer 9C_423/2010 E. 3.2.4)
 - Möglichkeit einer körperlich leichten bis intermittierend mittelschweren, adaptierten Tätigkeit im Umfang von 70 % (bei vollzeitlicher Umsetzung) (BGer 9C_360/2009 E. 4 und 5.4).

Funktionelle Leistungsdefizite

- Einschränkungen qualitative Natur
 - repetitive versus wechselbelastende Verweisungstätigkeiten
 - sitzende versus stehende Verweisungstätigkeit
 - Überkopfarbeit versus Nichtüberkopfarbeit
 - Heben und Tragen (Kilogrammgrenze)
- Einschränkungen quantitativer Natur
 - geringerer Beschäftigungsgrad
 - vermehrte Pausenbedürftigkeit
 - verminderte Arbeitseffizienz
 - Arbeitstempo
 - Arbeitsleistung (Output)

Beurteilungsgrundlagen

- Einheitlichkeit der medizinischen Beurteilungskriterien
- Einheitlichkeit in Bezug auf Beurteilung der prozentualen Arbeitsfähigkeit
- Einstufung betreffend Kompetenzniveau LSE
 - Kompetenzniveau 1: einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art,
 - Kompetenzniveau 2: praktische Tätigkeiten wie Verkauf, Pflege, Datenverarbeitung und Bedienen von Maschinen

Medizinischer Zustandsvergleich

Leistungsfähigkeit ohne
Gesundheitsschaden



Leistungsfähigkeit mit
Gesundheitsschaden



Medizinischer Zustandsvergleich

- Häufige Aussagen in Gutachten
 - Chronologische Zusammenfassung der Krankengeschichte
 - Diagnosen mit und ohne Auswirkungen auf Arbeitsfähigkeit
 - Beschreibung Leistungsprofil
 - (oft beliebig austauschbare) Beurteilung:
 - «Die versicherte Person ist in der Lage, eine leidensangepasste Verweisungstätigkeit im Umfang von 100 % auszuführen.»

Medizinischer Zustandsvergleich

Arnold mit Knieproblemen



Fussmaler ohne Knieprobleme



**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.hardy-landolt.ch